

---

Gemeinde St. Moritz

---

# Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz der Gemeinde St. Moritz

vom 5. Oktober 2008

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Einteilung der Beherbergungsbetriebe in die einzelnen im Tourismusgesetz vorgesehenen Kategorien erfolgt durch den Gemeindevorstand. Vor der Beschlussfassung sind die Vertreter der Beherbergungsbetriebe anzuhören. Eine Neueinteilung bzw. Umteilung hat mit Wirkung auf den Beginn der folgenden Wintersaison zu erfolgen.

Einteilung der  
Beherbergungs-  
betriebe

### Art. 2

Bei den von den Beherbergern zu führenden Gästekontrollen werden Kopien der An- und Abmeldescheine anerkannt.

Gästekontrollen

### Art. 3

Der Beherberger ist verpflichtet, die Ankunft und die Abreise der Gäste gemäss den einschlägigen kantonalen Bestimmungen zu melden.

Meldepflicht des  
Beherbergers

Abrechnungs-  
wesen Hotellerie**Art. 4**

Für die monatliche Abrechnung der Kur- und Sporttaxen haben die Beherberger der Hotellerie die jeweiligen monatlichen Logiernächte und Ankünfte nach Nationalitäten geordnet, bis zum zehnten des folgenden Monats auf den Formularen zu melden und der Gemeinde bis Ende des Folgemonats abzuliefern. Im Falle einer Delegation im Sinne von Art. 27 des Tourismusgesetzes erfolgt die Meldung und Bezahlung an die entsprechende Organisation. Dabei ist die Anzahl der Logiernächte kurtaxenpflichtiger und kurtaxenbefreiter Gäste gesondert anzugeben.

Die Wirtschaftsförderungsabgabe wird von den Beherbergungsbetrieben zusammen mit den Kur- und Sporttaxen erhoben.

Der Einzug erfolgt gemäss Art. 9 beziehungsweise Art. 15 des Tourismusgesetzes. Bei späterer Bezahlung wird ein Verzugszins gemäss Art. 31 des Tourismusgesetzes belastet.

Die mit dem Vollzug beauftragte Behörde der Gemeinde kann dem Kur- und Verkehrsverein St. Moritz, der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz oder artverwandten Organisationen zur statistischen Auswertung der Daten Einsicht in die Abrechnungsdaten gewähren.

**Art. 5**

Kontrolltätigkeit

Die nach dem Tourismusgesetz mit den Kontrollen beauftragten Organe werden vom Gemeindevorstand, im Falle einer Delegation im Sinne von Art. 27 des Tourismusgesetzes, von der entsprechenden Organisation beauftragt.

Diesen Kontrollorganen werden spezielle Ausweise ausgestellt, die längstens ein Jahr gültig sind und in der Folge erneuert werden müssen.

Die Kennzeichnung der Kontrollorgane und die Ausgestaltung der Ausweise erfolgt in Absprache zwischen Gemeindevorstand und der entsprechenden Organisation.

**Art. 6**

Die mit dem Vollzug betrauten Organe tragen die Vollzugskosten selbst. Dies gilt auch für Dritte Organisationen im Falle einer Delegation im Sinne von Art. 27 des Tourismusgesetzes.

Kosten des  
Vollzugs

**2. Werkfonds**

**Art. 7**

Gemäss Tourismusgesetz richtet die Gemeinde einen Werkfonds ein.

Werkfonds

Der Gemeindevorstand entscheidet auf Antrag des Kur- und Verkehrsvereins St. Moritz oder einer allfälligen Drittorganisation über die Verwendung der Mittel aus dem Werkfonds.

**Art. 8**

Aus dem Werkfonds können die Errichtung, der Unterhalt und die Erneuerung von temporärer und fixen Kurorts- und Sportanlagen, die im Interesse des St. Moritzer Gastes liegen, selbstständig finanziert oder durch Beiträge mitfinanziert werden. Als solche gelten insbesondere:

Finanzierungsbe-  
rechtigung

- temporäre Einrichtungen für Veranstaltungen wie Container, Tribünen, Zeltbauten und ähnliches
- Maschinen für den Unterhalt von Infrastrukturen
- Ausrüstung für die Durchführung von Anlässen und Angeboten

Der Werkfonds kann auch für solche Zwecke aufgenommene Fremdkapitalien amortisieren und verzinsen.

### Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz der Gemeinde St. Moritz

#### Art. 9

Antragberechtigte

Organisationen, die in St. Moritz temporäre und fixe Kurorts- und Sportanlagen erstellen, die öffentlich zugänglich sind und den Bestimmungen von Art. 10 entsprechen, können Finanzierungsanträge an die mit dem Vollzug beauftragte Behörde zur Mitfinanzierung aus dem Werkfonds richten.

Die Anträge sind schriftlich zu formulieren und zu begründen sowie mit sämtlichen für einen Entscheid notwendigen Unterlagen zu ergänzen (insbesondere Investitions- und Finanzplanung, Vermögensausweise und Statuten der Antragstellenden Organisation).

Es besteht kein Anspruch auf Finanzierungsbeiträge aus dem Werkfonds.

#### Art. 10

Liquidation,  
Zweckentfremdung  
und Verkauf  
der finanzierten  
Anlagen

Im Falle einer Liquidation, eines Verkaufes oder Zweckentfremdung eines durch Beiträge aus dem Werkfonds mitfinanzierten Objektes, kann die Gemeinde die vorgeschossenen Beiträge ganz oder teilweise zurückverlangen.

#### Art. 11

Reserve

Einnahmen des Werkfonds, die im entsprechenden Jahr nicht verwendet wurden, verbleiben im Fonds und können in den Folgejahren verwendet werden.

#### Art. 12

Delegation der  
Koordination/  
Antragsrecht

Bei Delegation stellt die mit der Koordination der Anträge beauftragte Organisation dem Gemeindevorstand jeweils bis am 31. August Antrag für die Verwendung der Mittel des folgenden Kalenderjahres.

### **3. Schlussbestimmungen**

Art. 13

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem revidierten Tourismusgesetz der Gemeinde in Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 23. Februar 2006.

Inkrafttreten

Erlassen vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 28. August 2008.

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident:  
Peter Barth

Die Gemeindeschreiberin:  
Barbara A. Stecher



# Leistungsvereinbarung

zwischen der

**Gemeinde St. Moritz**, 7500 St. Moritz (Auftraggeber)

und dem

**Kur- und Verkehrsverein St. Moritz**, 7500 St. Moritz  
(Auftragnehmer)

## 1. Grundlagen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird gestützt auf Art. 25 des Gesetzes über die Kur- und Sporttaxen und die Wirtschaftsförderung (Tourismusgesetz) erstellt.

Im Weiteren bilden folgende Dokumente Grundlage für diese Leistungsvereinbarung:

- Tourismusgesetz inkl. Ausführungsbestimmungen
- Kreisgesetz über die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz
- Zusammenstellung der aktuellen Leistungen und Beiträge (Budget 2009, Businessplan)

## 2. Zweck/Wirkung

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung soll sichergestellt werden, dass

- der vom Auftraggeber zugesicherte Beitrag gemäss den **Vorgaben des Tourismusgesetzes** ausgerichtet wird und
- eine angemessene **Aufgabenteilung** zwischen Gemeinde, Kur- und Verkehrsvereins St. Moritz sowie der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz besteht.

## Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz der Gemeinde St. Moritz

Die Aufgabenteilung bezüglich der Destinationsentwicklung und des Destinationsmarketings wird wie folgt geregelt:

### Aufgabenteilung und Finanzierung des lokalen/regionalen Standortmarketings

Organisation	Aufgaben
<b>Kur- und Verkehrsverein St. Moritz</b>	<p>Betrieb einer Sport- und Veranstaltungsabteilung in St. Moritz (St. Moritz Sport und Events)</p> <p>Koordination und Vertretung der Interessen und Bedürfnisse der touristischen Leistungsträger von St. Moritz insbesondere auch gegenüber der TO</p> <p>Durchführung und Unterstützung von touristisch wertvollen Veranstaltungen in St. Moritz</p> <p>Koordination der Finanzierungsanträge und Antragstellung an die Gemeinde bezüglich dem Werkfonds</p>
<b>Tourismusorganisation Engadin St. Moritz</b>	<p>Tourismusmarketing für die Destination Engadin St. Moritz.</p>
<b>Gemeinde St. Moritz</b>	<p>Bau, Betrieb und Erneuerung von spezifischen Tourismusinfrastrukturen</p> <p>Einzug der Kur- und Sporttaxen sowie der Abgaben aus der Wirtschaftsförderung</p> <p>Entscheid über die Verwendung der Mittel aus dem Werkfonds</p>

Die Beitragsempfänger koordinieren gegenseitig die Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben.

### **3. Leistungen der Vereinbarungspartner**

#### **3.1. Leistungen Auftragnehmer**

Die Leistungen des Auftragnehmers werden wie folgt festgelegt:

- Betrieb einer **Sport- und Veranstaltungsabteilung** (St. Moritz Sport und Events) als Ansprechpartner und zur personellen Unterstützung von Gästen und Einheimischen bei der Organisation und Durchführung von touristisch wertvollen Veranstaltungen.
- Organisation von eigenen **touristisch wertvollen Veranstaltungen** bzw. finanzielle Unterstützung von touristisch wertvollen Veranstaltungen Dritter.
- **Koordination und Vertretung der Interessen der kommerziellen touristischen Leistungsträger im Ort** gegenüber der Politik und Verwaltung sowie privaten, öffentlichen und halböffentlichen Organisationen. Insbesondere auch gegenüber der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz.
- Koordination und Behandlung der **Finanzierungsgesuche zum Werkfonds** inkl. Antragstellung an den Gemeindevorstand St. Moritz bezüglich der zu berücksichtigenden Finanzierungsgesuche.

#### **3.2. Leistungen Auftraggeber**

Die Leistungen des Auftraggebers werden wie folgt festgelegt:

Der Auftraggeber weist jährlich CHF [xxx] aus den Einnahmen aus den Kur- und Sporttaxen für die zu erbringenden Leistungen in Form eines Globalbeitrages dem Auftragnehmer zu.

Der Auftraggeber weist jährlich CHF [xxx] einem Werkfonds zu und verwendet diese Mittel auf Antrag des Vorstandes des Kur- und Verkehrsvereins St. Moritz.

**4. Berichterstattung**

Der Auftragnehmer stattet dem Auftraggeber jährlich einen Bericht bezüglich der Erfüllung der Aufgaben in Form und im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung. Zu diesem Zweck ist der Auftragnehmer verpflichtet, während der Vereinbarungsdauer dem Auftraggeber innert 6 Monate einen rechtsgültig unterzeichneten Jahresbericht, bestehend aus Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht sowie allfällige weitere finanzrelevante Unterlagen zuzustellen.

Sofern die Leistungen (Durchführung und Unterstützen von touristisch wertvollen Veranstaltungen und die Koordination und Vertretung der Interessen der touristischen Leistungsträger) wesentlich nicht erreicht werden, müssen dem Auftraggeber schriftlich die Gründe und die getroffenen Vorkehrungen für eine Verbesserung für das Folgejahr mitgeteilt werden.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Informationsflusses und einer effizienten Zusammenarbeit steht dem Auftraggeber das Vorschlagsrecht für einen Vertreter im Vorstand des Auftragnehmers zu.

**5. Auszahlung Leistungen Auftraggeber**

Der zugesicherte Beitrag gemäss Ziffer 3.2 wird wie folgt ausbezahlt:

Die Mittel von CHF [xxx] werden in [zwei] Tranchen jeweils per [01.01.] und [30.06.] für das laufende Geschäftsjahr bezahlt.

**6. Geltungsdauer**

Diese Leistungsvereinbarung tritt per [1. Januar 2009] in Kraft. Sie kann gegenseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf das Ende des Kalenderjahres, erstmals aber per 31.12.2012 gekündigt werden.

Die Parteien vereinbaren die Leistungen und Entschädigungen nach dem ersten Geschäftsjahr zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Sofern der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise die Sorgfaltspflichten sowie vereinbarten Aufgaben und Ziele nicht erfüllt, kann der Auftraggeber jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten die Vereinbarung einseitig aufheben. Der Auftragnehmer hat in einem entsprechenden Fall Anrecht auf Beiträge pro rata temporis bis die Aufhebung wirksam wird.

## **7. Ansprechpersonen**

Für den Vollzug der Leistungsvereinbarung gelten folgende Ansprechpersonen:

- Auftraggeber:  
Gemeinde St. Moritz, Gemeindepräsident
- Auftragnehmer:  
Kur- und Verkehrsverein St. Moritz,  
Präsident des Vorstands

St. Moritz, \_\_\_\_\_

Der Auftragnehmer:

**Kur- und Verkehrsverein St. Moritz**

St. Moritz, \_\_\_\_\_

Der Auftraggeber:

**Gemeinde St. Moritz**

Genehmigt durch die Volksabstimmung vom 5.10.2008 und durch die Regierung des Kantons Graubünden am 23.6.2009.

